



Stadt Wien

ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82302
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 589/12

Wien, 14. Mai 2012

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem die Gewerbeordnung 1994
geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMWFJ-30.680/0002-I/7/2012

Zu dem mit Schreiben vom 18. April 2012 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Einleitende Bemerkungen:

Die gegenständliche Initiative wird grundsätzlich begrüßt, zumal mit dem vorliegenden Entwurf zahlreiche Forderungen der Bundesländer, die insbesondere im Rahmen des laufenden Deregulierungsprozesses erhoben wurden, berücksichtigt wurden.

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die vorliegende Novelle sieht den Übergang der Behördenzuständigkeit für Verfahren nach den Bestimmungen der §§ 373 c, d und e GewO 1994 (Anerkennungs- bzw. Gleichhaltungsverfahren) vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend auf den Landeshauptmann vor. Zudem entfallen die bisher in die Zuständigkeit des Bundesministers fallenden Verfahren gemäß § 18 Abs. 6 leg. cit., da nunmehr in § 373 b Abs. 2 GewO 1994 eine umfangreiche Ausweitung der Verfahren zur Anerkennung von

Berufsqualifikationen auf begünstigte Drittstaatsangehörige erfolgen soll. Diese Änderungen bewirken eine Zunahme der Verfahren bei den Ämtern der Landesregierungen bzw. den Bezirksverwaltungsbehörden.

Die dazu in den Erläuterungen dargestellten finanziellen Auswirkungen können nicht zur Gänze nachvollzogen werden, zumal die genannten Verfahrenszahlen vor dem Hintergrund der Ausweitung des Anwendungsbereiches der Anerkennungs- und Gleichhaltungsverfahren jedenfalls höher anzusetzen sind.

Zu § 85 Z 2:

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird angeregt, in den Erläuterungen festzuhalten, dass die Behörde den Gewerbeinhaber nach dem Eintritt der Endigung der Gewerbeberechtigung über die erfolgte Löschung aus dem Gewerberegister zu verständigen hat.

Zu § 99 Abs. 5:

Die vorgeschlagene Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Verwendung der Bezeichnung „Baugewerbetreibender“ unter Beifügung der entsprechenden Einschränkung wird insofern kritisch gesehen, als damit eine neue, dem § 94 Z 5 GewO 1994 widersprechende Terminologie eingeführt wird.

Zu § 376 Z 13:

Es wird angeregt, die vorgesehene Übergangsfrist mit zwölf Monaten festzulegen. Wie sich aus den Erläuterungen ergibt, sind bundesweit etwa 11.500 Gewerbeberechtigungen von den Neuerungen betroffen. Die Situation entspricht daher nicht jener bei den Immobilientreuhändern, zumal die Gewerbebehörden nunmehr eine weitaus größere Anzahl von Verfahren führen müssen. Im Interesse der Sicherstellung einer korrekten und vollständigen Erledigung der Fälle ist die vorgeschlagene sechsmonatige Frist daher zu kurz.

Zu den §§ 382 und 356 Abs. 1, 359b Abs. 1:

Die Neuerungen bei der Bekanntmachung von Betriebsanlagenverfahren werden als modern, zweckmäßig und verwaltungsvereinfachend umfassend begrüßt. Da jedoch für

die Bezirksverwaltungsbehörden auf Grund der neuen Verpflichtung zur Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde die Notwendigkeit entsteht, entsprechende Seiten zu gestalten und es als zweckmäßig angesehen wird, wenn dies zumindest in den Bundesländern möglichst einheitlich erfolgt, wird für die Abstimmung und Erstellung dieser Verlautbarungsseite eine Übergangsfrist von sechs Monaten angeregt.

Zu § 360 GewO:

Der vorliegende Gesetzesentwurf lässt ein wesentliches Zwischenergebnis der Arbeitsgruppe zur Deregulierung von Bundesgesetzen vermissen, obwohl ein aktueller Fall deutlich aufgezeigt hat, dass eine solche Regelung dringend aufgenommen werden sollte, um eine adäquate Vollziehung in der Praxis für die Zukunft gewährleisten zu können:

In dem angesprochenen Anlassfall wurde in einem Verwaltungsstrafverfahren festgehalten, dass im Bezug auf Maßnahmen nach § 360 Abs. 1 GewO in der derzeitigen Fassung kein Ermessensspielraum für die Behörde besteht. Demzufolge müsste bei Bekanntwerden von genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen oder genehmigungspflichtigen Änderungen von Betriebsanlagen jeweils noch ohne die erforderliche Genehmigung und auch zumeist bei Auflagenübertretungen neben einem Verwaltungsstrafverfahren auch zwingend ein Maßnahmenverfahren nach § 360 GewO durchgeführt werden. Dies unabhängig von den tatsächlichen Auswirkungen dieser unrechtmäßig betriebenen Anlage.

Für Situationen, in denen in der Praxis im konkreten Einzelfall keine tatsächlichen relevanten Beeinträchtigungen der Schutzinteressen vorliegen, soll die verwaltungsstrafrechtliche Sanktionierung jedoch ausreichen und nicht auch zwingend eine Schließungsmaßnahme mit Bescheid vorgeschrieben werden müssen.

Es ist auch in anderen, vergleichbaren Materiengesetzen (etwa dem Wasserrechtsge-
setz und einigen Landesbauordnungen) zulässig, unter bestimmten Voraussetzungen auch eine nachträgliche Genehmigung zuzulassen.

Aus diesen Überlegungen wurde in der Arbeitsgruppe der Länder zur Deregulierung der Gewerbeordnung folgender Lösungsvorschlag ausgearbeitet und wird dringend ange-
regt, diese Regelung in die gegenständliche Novelle der Gewerbeordnung aufzuneh-

men und für die Vollziehung klare Erläuterungen - insbesondere hinsichtlich des gedachten Verfahrensablaufes und der festzulegenden Fristen - vorzusehen:

„Nach § 360 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) In den Fällen des Verdachts einer Übertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z 2 oder Z 3 oder § 367 Z 25 hat ein Bescheid gemäß Abs. 1 nicht zu ergehen, wenn und solange im konkreten Einzelfall

1. für die Behörde keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen oder der Vermeidung von Belastungen der Umwelt (§ 69a) bestehen, und
2. innerhalb einer von der Behörde gleichzeitig mit der Verfahrensanordnung gemäß Abs. 1 bestimmten angemessenen und nicht erstreckbaren Frist ein diesem Bundesgesetz entsprechendes Ansuchen (§ 353) um die erforderliche Genehmigung eingebracht und sodann auf Grund dieses Ansuchens ein entsprechender Genehmigungsbescheid erlassen wird.

Abs. 1a gilt nicht für in der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz angeführte Betriebsanlagen.“

Anzumerken ist, dass eine Übergangsfrist nicht erforderlich erscheint, weil eine solche Frist im Sinne des § 360 Abs. 1a Z 2 nur gleichzeitig mit einer Verfahrensanordnung nach dem bestehenden Abs. 1 gesetzt werden soll und somit nur auf künftige Verfahrensanordnungen Anwendung finden kann.

Zu § 366 Abs. 1 Z 2 und Z 3 GewO:

In engem Zusammenhang mit dem soeben vorgeschlagenen § 360 Abs. 1a für eine nachträgliche Genehmigungsmöglichkeit im Einzelfall, wenn konkrete Bedenken nicht bestehen, stehen auch die Strafbestimmungen für den Betrieb einer Anlage oder einer geänderten Anlage ohne entsprechende Genehmigung.

Gerade wenn eine Verwaltungsstrafe aber ausreichen soll, um einen Betriebsanlageninhaber in Hinkunft abzuhalten, eine Betriebsanlage oder deren Änderung rechtswidrig zu errichten oder zu betreiben, muss die Höhe der Verwaltungsstrafe so gestaltbar sein, dass diese einen merkbaren und spürbaren finanziellen Nachteil nach sich zieht. Die

bestehenden Strafhöhen von maximal 3.600 € sind bei den heutigen Investitionssummen für Errichtungen bzw. Änderungen nicht mehr angemessen und daher auch nicht immer geeignet, eine spezialpräventive oder gar generalpräventive Wirkung zu entfalten.

Auch bei bloßen Änderungen ohne technische Investitionen - etwa bei massiven Ausdehnungen der Betriebszeiten - müssen die Strafhöhen so gewählt werden können, dass ein „In-Kauf-Nehmen“ von Geldstrafen nicht mehr ernsthaft in Betracht gezogen wird, damit nicht ein Betrieb, der entgegen der Rechtsvorschriften geführt wird, mehr Vorteile bringt als Sanktionen damit verbunden wären.

Es wird daher dringend angeregt, die gesetzlichen Höchststrafen zumindest in den Fällen des §§ 366 Abs. 1 Z 2 und Z 3 GewO 1994 auf etwa 15.000 € anzuheben.

Zu den §§ 379 Abs. 4 sowie 382 Abs. 51:

Im Zusammenhang mit dem Übergang der Behördenzuständigkeiten für Verfahren nach §§ 373 c, d und e GewO 1994 sind in den Ämtern der Landesregierungen umfangreiche Vorkehrungen zu treffen. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Überganges wird daher die Schaffung einer entsprechenden Übergangsfrist unbedingt als erforderlich erachtet. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die in Rede stehenden Änderungen erst mit 1. Oktober 2012 in Kraft treten zu lassen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Sonja Nussgruber

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landes-
regierungen

3. Verbindungsstelle der
Bundesländer

4. MA 63
(zu MA 63 - 4751/2012)
mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen